

Kreisgerichten und / Bezirksgerichten, in Arbeits-sachen auch im / Rechtsmittelverfahren bei den Bezirksgerichten und beim / Obersten Gericht (OG) mit. An den / Militär- und Militärobergerichten kommen Militärsch. zum Einsatz. Als Sch. kann jeder Bürger der DDR gewählt werden, der über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt und der das / Wahlrecht besitzt. Sch. üben ihre richterliche Funktion in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus (Art. 96 Abs. 2 Verfassung; § 5 Abs. 3 GVG). Ihre unmittelbare Mitwirkung an der Rechtsprechung und der damit verbundenen Tätigkeit ist eine wichtige Form der Verwirklichung der politischen Macht der Arbeiterklasse und realer Ausdruck der / sozialistischen Demokratie. Sie trägt zur engen Verbindung der Rechtsprechung mit der gesellschaftlichen Praxis bei und ermöglicht es den Berufsrichtern, bei der Lösung der gerichtlichen Aufgaben die Erfahrungen der Werk-tätigen zu nutzen. Sch. nehmen im / gerichtlichen Verfahren aktiv an der Erforschung der Wahrheit und an der Entscheidungsfindung teil und wirken bei der Auswertung der Verfahren mit. In ihren Betrieben, Kollektiven und im Wohngebiet unterstützen sie die / gesellschaftlichen Gerichte in ihrer Tätigkeit, erfüllen Aufgaben bei der Bekämpfung und Verhütung von / Rechtsverletzungen und / Straftaten, bei der Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie bei der Erziehung von zur Bewährung Verurteilten und anderen Rechtsverletzern. Sie tragen dazu bei, das / sozialistische Recht zu erläutern und das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu festigen. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben bestehen in den Betrieben oder Territorien Sch.kollektive. Die Sch. sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig // Unabhängigkeit der Richter, Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte) und nur an die / Verfassung, die / Gesetze und anderen / Rechtsvorschriften gebunden (Art. 96 Abs. 1 Verfassung; § 5 Abs. 1 GVG). Sie haben ihre rechtsprechende Funktion unvoreingenommen auszuüben. Im Interesse der Gewährleistung der Unvoreingenommenheit sind Sch. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, insbesondere bei Verwandtschaft, zwingend von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen (§7 GVG; §73 ZPO; §§157, 158 StPO) bzw. können wegen Befangenheit abgelehnt werden // Ablehnung und Ausschließung von Richtern und Schöffen). Die Wahl der Sch. ist mit den Wahlen zu den / Volksvertretungen verbunden und Bestandteil der einheitlichen Wahlbewegung in Vorbereitung und Durchführung der Volkswahlen. Die Sch. der Kreisgerichte werden in Versammlungen der Werk-tätigen, die im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen stattfinden, die Sch. der Bezirksgerichte vom Bezirkstag innerhalb von 3 Monaten nach dessen Neuwahl und die Sch. für Arbeitsrecht des OG von der / Volkammer der DDR nach deren Konstitu-

ierung gewählt (§ 46 Abs. 2 und 3, § 48 Abs. 1 GVG). Die Wahlperiode entspricht der der Volksvertretungen, sie beträgt 5 Jahre. Als Militärsch. werden Angehörige der bewaffneten Organe in ihren militärischen Einheiten für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach ihrer Wahl werden die Sch. vom Direktor des jeweiligen Gerichts bzw. vom Präsidenten des OG entsprechend § 49 GVG verpflichtet. Die Sch. haben ihren Wählern über ihre Arbeit und die mit der Wahl übernommenen Verpflichtungen zu berichten (Art. 95 Verfassung; § 17 Abs. 3 GVG). Sch., die gegen Gesetze verstoßen und sich für ihr Amt als ungeeignet erweisen, können auf Vorschlag des Direktors bzw. Leiters des jeweiligen Gerichts von der zuständigen Volksvertretung (Militärsch. durch Vorgesetzte mit der Dienststellung ab Regimentskommandeur) abberufen werden. Die Abberufung ist auch aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen (z.B. bei Übernahme einer anderen Tätigkeit oder Umzug) möglich (§ 53 GVG).

Sch. der Kreis- und Bezirksgerichte werden in der Regel jährlich 2 Wochen eingesetzt. Den Sch. dürfen durch die Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keine beruflichen oder sonstigen persönlichen Nachteile entstehen. Berufstätige Sch. sind für die Zeit des Sch.einsatzes sowie für die Teilnahme an Sch.Schulungen und anderen mit der Ausübung des Sch.amtes verbundenen Veranstaltungen freizustellen (§51 GVG; § 182 Abs. 1 AGB). Für die Dauer der / Freistellung von der Arbeit erhalten sie vom Betrieb einen Ausgleich in Höhe des / Durchschnittslohnes. Ist der tatsächliche Verdienstaufschlag höher, wird als Ausgleich der Betrag gezahlt, den sie als Verdienst erzielt hätten. Dabei sind auch die Einkommensteile zu berücksichtigen, die nicht in die Berechnung des Durchschnittslohnes einbezogen werden. Nicht berufstätige Sch. erhalten vom Gericht eine Entschädigung von 7 Mark pro Tag und darüber hinausgehende Aufwendungen, z. B. für eine notwendige Vertretung im Haushalt (AO über die Entschädigung für Schöffen, Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen vom 6. 5.1980, GBl. 11981 Nr. 16 S. 143).

Schonarbeit - Maßnahme des / Gesundheits- und Arbeitsschutzes bei vorübergehender Minderung der Arbeitsfähigkeit des Werk-tätigen oder im Interesse des vorbeugenden Gesundheitsschutzes (§216 AGB). Sch. kann in der Einschränkung der Arbeitsaufgabe des Werk-tätigen, Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz, Veränderung der Arbeitszeit oder in der Übertragung einer anderen Arbeit bestehen. Der Werk-tätige erhält sie auf Antrag des behandelnden Arztes oder der Ärzteberatungskommission vom Betrieb zugewiesen. Die Dauer der Sch. wird vom behandelnden Arzt in Abstimmung mit dem Betrieb festgelegt und kann bis zu 12 Wochen betragen. Mit Zustimmung der Ärzteberatungskommission kann sie bis zu weiteren 12 Wochen verlängert werden. Bei Sch. erhält der Werk-tätige mindestens den / Durchschnittslohn (§216 Abs. 3 AGB), auch wenn die Sch. in der Verkürzung der Arbeitszeit besteht.